

Gemeinde Ofterdingen

Landkreis Tübingen



Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ofterdingen (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ofterdingen am 09.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Satzungsänderungen

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ofterdingen vom 28.11.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Entschädigung für Einsätze) Abs.1 wird wie folgt gefasst:

1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Ihre Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 €.

2. § 3 (Zusätzliche Aufwandsentschädigung) wird wie folgt gefasst:

Feuerwehrkommandant	1.950,00 € / Jahr
Stv. Kommandant	1.450,00 € / Jahr
Zugführer	250,00 € / Jahr
Gruppenführer	200,00 € / Jahr
Jugendfeuerwehrwart	400,00 € / Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart	200,00 € / Jahr
Jugendgruppenleiter	300,00 € / Jahr
Stv. Jugendgruppenleiter	150,00 € / Jahr
Betreuer Jugendgruppe	100,00 € / Jahr
Leitender Gerätewart	850,00 € / Jahr
1. Stv. Gerätewart	425,00 € / Jahr
2. Stv. Gerätewart	425,00 € / Jahr

Gerätewart Atemschutz	600,00 € / Jahr
Stv. Gerätewart Atemschutz	300,00 € / Jahr
1. Gerätewart PSA	300,00 € / Jahr
2. Gerätewart PSA	300,00 € / Jahr
Leiter Altersabteilung	100,00 € / Jahr
Kassier	200,00 € / Jahr
Feuerwehr AG Betreuer	100,00 € / Jahr

3. § 4 (Entschädigung für haushaltsführende Personen) wird wie folgt gefasst:

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 3. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag ein Betrag von 112,00 € pro Ausbildungstag gewährt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO (Gemeindeordnung BW):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Ofterdingen, den 09.05.2023



Joseph Reichert
Bürgermeister